

Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz beschlossen

Verbot der Vollverschleierung auf erweiterte gesetzliche Grundlage gestellt

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung vom 16.08.2017 das „Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz“ verabschiedet. Mit dem Gesetz, welches rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist, wurde eine Neufassung des § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) beschlossen. Unter der neuen Überschrift „Allgemeine Rechte und Pflichten“ wurde u.a. das bestehende Verbot der Vollverschleierung für Schülerinnen auf eine erweiterte gesetzliche Grundlage gestellt.

Der Wortlaut des neuen § 58 NSchG lautet wie folgt:

„§ 58 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ³Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

Zu Abs. 1: In dem neuen Absatz 1 wird einfachgesetzlich ein allgemeiner Mitwirkungsgrundsatz für alle Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Generalklausel statuiert. Neben einem allgemeinen Mitwirkungsrecht wird eine allgemeine Mitwirkungspflicht normiert. Anknüpfungspunkt für den Mitwirkungsgrundsatz ist die Erfüllung des einfachgesetzlich in § 2 normierten Bildungsauftrags der Schule.

Als Rechte der Schülerinnen und Schüler sind vornehmlich die Grundrechte zu nennen, auf die sich die Schülerinnen und Schüler auch während des Schulverhältnisses berufen können. Exemplarisch sei die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG genannt, auf die sich Schülerinnen und Schüler auch während des Schulverhältnisses berufen können. Dazu gehört auch die Freiheit, sich den persönlichen religiösen/weltanschaulichen Überzeugungen entsprechend zu kleiden. Schülerinnen ist es durch das niedersächsische Schulgesetz daher nicht untersagt, ein Kopftuch als Ausdruck ihrer Religion (positive Religionsfreiheit) zu tragen. Die negative Glaubensfreiheit der übrigen Schülerinnen und Schüler wiegt nicht so schwer wie die Grundrechte der (Kopftuch tragenden) Schülerinnen.

Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind zum Beispiel die Pflicht zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung, die Pflicht zum pünktlichen Erscheinen im Unterricht, die Pflicht zum Mitbringen der Schulbücher in die Schule, die Pflicht, im Unterricht das Handy abzustellen, die Pflicht zur Einhaltung des Alkohol- und Rauchverbotes, die Pflicht zur Anfertigung von Hausarbeiten, die Pflicht zur Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, die Pflicht zur Einhaltung der Pausenzeit, die Pflicht zur Übernahme des Tafeldienstes oder auch die Pflicht, im Sportunterricht geeignete Sportkleidung anzulegen und Körperschmuck abzulegen, zu zählen.

Zu Abs. 2 Satz 1, 1. Alt.: Die Schulpflicht ist eine Schulbesuchspflicht. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen verpflichtenden Veranstaltungen der Schule. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht besteht darüber hinaus auch für jene Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, aber dennoch eine öffentliche Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, eine Kirche, Synagoge oder Moschee zu besuchen, wenn der Besuch Bestandteil des Unterrichtes ist und zu informativen Zwecken erfolgt. Die Besichtigung von Kirchen, Synagogen oder Moscheen stellt keinen Eingriff in die Religionsfreiheit oder Religionsausübung dar, sofern während des Besuches keine religiösen Handlungen stattfinden.

Muslimische Schülerinnen können regelmäßig keine Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht verlangen, wenn ihnen die Möglichkeit offen steht, hierbei einen sogenannten Burkini zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Schulen verpflichtet sind, alle „zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen“, um wenigstens ab dem Pubertätsalter getrennten Sport- und Schwimmunterricht anzubieten.

Zu Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.: Die Teilnahmepflicht verlangt von Schülerinnen und Schülern, dass sie aktiv mitarbeiten. Sie müssen deshalb die „geforderten Leistungsnachweise“ erbringen. Dazu gehört die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die Anfertigung von Klassenarbeiten, Klausurarbeiten und Tests. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Pflichten ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich. Die genannten Leistungsverweigerungen können daneben auch die Folge haben, dass die nicht erbrachten Leistungen als ungenügende Leistungen angesehen und bei Zeugnissen bzw. Versetzungen entsprechend gewertet werden (vgl. § 4 Abs. 2 WeSchVO). Unentschuldig und damit schuldhaft versäumt ist der Unterricht auch dann, wenn die Entschuldigung zu spät vorgelegt wird. Allerdings muss die Schule eindeutige Regelungen treffen und gegenüber den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten bekanntgeben, an welcher Stelle in der Schule die Entschuldigungen abgegeben werden müssen.

Zu Abs. 2 Satz 2: Mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird die konkrete Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler normiert, die Kommunikation durch ihr Verhalten und ihre Kleidung mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise zu erschweren. Der allgemeine Grundsatz der Mitwirkung in Abs. 1 wird insofern in Abs. 2 Satz 2 konkretisiert. Die Gewährleistung der Kommunikation stellt eine Grundbedingung des schulischen Wirkens im Hinblick auf die Verwirklichung des in § 2 normierten Bildungsauftrages der Schule dar. Die Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und den weiteren Beteiligten des Schullebens setzt dabei auch das Erfassen der Körpersprache, insbesondere der Gesichtsmimik voraus. Kommunikation ist insofern mehr als die bloße Wahrnehmbarkeit des gesprochenen Wortes.

Das Verbot der Vollverschleierung gilt durch die Formulierung „mit den Beteiligten des Schullebens“ nicht nur im Unterricht und den außerunterrichtlichen Angeboten, sondern auch in den Bereichen, in denen der Bildungsauftrag nicht primär umgesetzt wird. Zu den Beteiligten des Schullebens zählen daher neben den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern auch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Pädagogischen Mitarbeiter, die über Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern in Schule Tätigen, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie das in Schule tätige Personal des Schulträgers.

Die Kommunikation darf nach dem Gesetzeswortlaut nicht *in besonderer Weise* erschwert werden. Eine Erschwerung der Kommunikation liegt dann vor, wenn die Kommunikation nicht ungehindert stattfinden kann, wenn also Kommunikationsbestandteile nur eingeschränkt oder gar nicht wahrnehmbar sind. Die Formulierung des Gesetzes verdeutlicht allerdings, dass nicht jede Erschwerung der Kommunikation bereits den Tatbestand der Verbotsnorm des § 58 Abs. 2 Satz 2 NSchG erfüllt. In besonderer Weise ist die Kommunikation dann erschwert, wenn derart gravierend und/oder zeitlich fortdauernd in den Kommunikationsvorgang eingegriffen wird, dass die Erfüllung des in § 2 NSchG statuierten Bildungsauftrages konkret gefährdet ist. Bei gewissen Bagatellerscheinungen – z.B. dem kurzfristigen Hand vor die Augen halten – kann nicht von einem besonderen Kommunikationserschwerernis ausgegangen werden.

Als Beispiele von Verhaltensweisen, die die Kommunikation z.B. mit der Lehrkraft in besonderer Weise erschweren können, lassen sich folgende Punkte nennen: Der Lehrkraft über einen signifikanten Zeitraum bewusst den Rücken zukehren, die Lehrkraft über einen solchen Zeitraum anschwärzen oder umgekehrt niederbrüllen oder sich im Unterricht Kopfhörer aufsetzen. In all diesen Fällen kann der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag funktional nicht erfüllt werden.

Neben dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler ist auch die Kleidung in Bezug auf die Gewährleistung der Kommunikation maßgeblich. Wer z.B. im Unterricht einen Motorradhelm trägt, erschwert in aller Regel in besonderer Weise die Kommunikation mit seinen Lehrkräften. Im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb kann auch die aus religiösen Gründen getragene

Vollverschleierung als Kleidung von Schülerinnen eine derartige Erschwerung der Kommunikation in besonderer Weise darstellen, dass die Schule ihrem Bildungsauftrag nach § 2 NSchG nicht entsprechen kann. Die Kleidung ist explizit in die Aufzählung beispielhaft genannter Pflichten aufgenommen worden, um in Bezug auf das Verbot der Vollverschleierung den Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts zu genügen. Auf diese Weise übernimmt der Gesetzgeber für einen gesellschaftlich umstrittenen Fall die Verantwortung der Entscheidung, ohne dass damit ein ganz konkretes, religionspezifisches Verhalten verboten und damit eine potentiell diskriminierende Einzelfallregelung getroffen wird.

Das Tragen eines Gesichtsschleiers ist als Ausdruck der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu verstehen. In Schule stellt allerdings der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag eine verfassungsrechtliche Gegengröße dar. Funktional rechtfertigt daher die Notwendigkeit des „offenen Gesichts“ als Voraussetzung des Unterrichts in der Klasse ein derartiges Verbot. Die spezielle Bekleidungs Vorschrift ist gerade dem Umstand geschuldet, dass die ständige Rückkopplung zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein legitimes Kernelement ist, um zu erziehen und zu bilden – und nicht lediglich Unterrichtsinhalte bekanntzugeben. Die Achtung der Verschiedenheit führt gerade zur Pflicht gegenseitiger, kommunikativ symmetrischer Begegnung. Daher ist die Vollverschleierung einer Schülerin verboten. Im Ergebnis ist insofern die „Totalverschleierung“ durch Nikab (lässt Augen frei, Verbreitungsgebiet Arabische Halbinsel) oder Burka (kein Augenschlitz, Verbreitungsgebiet u.a. Afghanistan) durch Satz 2 im Schulleben untersagt.

Besucht eine Schülerin trotz des ausdrücklichen gesetzlichen Verbots die Schule in Vollverschleierung, hat die Schulleitung unverzüglich die Niedersächsische Landesschulbehörde zu informieren. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann unter Würdigung des Einzelfalles die Schule im Hinblick auf geeignete Reaktionsmöglichkeiten beraten und unterstützen. Als Reaktion sollten zunächst unverzüglich Beratungsgespräche mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten eingeleitet werden, in denen die Rechtslage aufgezeigt und Konsequenzen verdeutlicht werden. Neben Erziehungsmitteln kommt aus dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen des § 61 Abs. 3 NSchG in der Regel nur die Nr. 3 (Ausschluss bis zu 3 Monate vom Unterricht sowie den außerunterrichtlichen Angeboten) in Betracht. Die Nrn. 1, 2 und 4 sind keine tauglichen Maßnahmen, die Nrn. 5 und 6 sind im Fall der Vollverschleierung als unverhältnismäßig anzusehen.

Im Übrigen ist deutlich zu machen, dass so genannte „Hasskleidung“ mit einem rechts- oder linksextremistischen Bezug in Schulen unzulässig ist, wenn das Tragen dieser Kleidung von unserer Rechtsordnung allgemein untersagt ist. In diesem Sinne ist das Recht der Schülerinnen und Schüler auf freie Wahl der Kleidung explizit durch § 86a Strafgesetzbuch (StGB) - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - eingeschränkt. Danach dürfen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – auch auf Kleidungsstücken – nicht

verwendet werden. Das Gleiche gilt für solche Zeichen, die den zuvor genannten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind (etwa das Tragen von SA- und SS-Uniformen). Verfassungsfeindliche Uniformierungen lassen sich insofern in Schule verbieten. Soweit die von den Schülerinnen und Schülern getragenen Marken und Kleidungsstücke nicht von § 86a StGB erfasst werden, kommt ein Verbot durch die Schule in der Schulordnung dann in Betracht, wenn ernsthafte Störungen und Belästigungen von der von den Schülerinnen oder Schülern getragenen Kleidung ausgehen und der Schulfrieden und ein angstfreies Schulklima beeinträchtigt sind.

Zu Abs. 2 Satz 3: Das Verbot in Absatz. 2 Satz 2 besteht gem. Absatz 2 Satz 3 nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang das Tragen einer Atemschutzmaske durch eine Schülerin oder einen Schüler im Rahmen der Durchführung von Experimenten mit Chemikalien im Chemieunterricht genannt.